

## LEITARTIKEL

Frieder Dünkel

## Reformen des Jugendkriminalrechts als Aufgabe rationaler Kriminalpolitik

Die Reform des Jugendkriminalrechts in Deutschland scheint mit den beiden JGG-Änderungsgesetzen (1. JGG-ÄndG 1990; 2. JGG-ÄndG 2008) und einigen kleineren Reformen nebenbei – wie zuletzt dem Gesetz mit dem euphemistischen Titel „Gesetz zur Erweiterung der jugendrichterlichen Handlungsmöglichkeiten“ von 2013 – weitgehend abgeschlossen. Dabei ist der 1990 im Anschluss an das 1. JGG-ÄndG im Bundestag einstimmig beschlossene Aufgabenkatalog (vgl. BT-Drs. 11/7421) noch weitgehend unerledigt.<sup>1</sup> Zusätzlicher erheblicher Reformbedarf ergibt sich aus den 2003 und 2008 vom Ministerkomitee des *Europarats* beschlossenen *Empfehlungen* (vgl. Rec [2003]20 und [2008]11),<sup>2</sup> will Deutschland die im Urteil des BVerfG von 2006 zum Ausdruck gelangende Verpflichtung, dass ein Zurückbleiben hinter internationalen Standards des Europarats oder der Vereinten Nationen die „Indizwirkung“ eines Verfassungsverstoßes bewirkt (vgl. BVerfG NJW 2006, 2097), ernst nehmen. Eine der zahlreichen Reformfragen wurde immerhin auf der Justizministerkonferenz vom 25./26.6.2014 aufgegriffen, wenn dort beschlossen wurde, die *Jugendstrafe wegen „schädlicher Neigungen“* auf den Prüfstand zu setzen, d. h. die Voraussetzung der Verhängung von Jugendstrafe neu zu regeln.<sup>3</sup>

Daraus ergibt sich eine Fülle von Problemanzeichen, auf die der Bundesgesetzgeber (z. T. dringend) reagieren sollte. Entgegen einer gewissen, wenngleich bislang eher auf Randbereiche beschränkten punitiven Rhetorik (vgl. die Reform von 2013) sollte es zukünftig wieder mehr um eine *Jugendkriminalpolitik mit Augenmaß* und eine *Ausrichtung an sozialintegrativen Maßnahmen* und nicht zuletzt dem in § 2 Abs. 1 JGG seit 2008 als Leitprinzip explizit verankerten *Erziehungsgedanken* – bzw. schlichter ausgedrückt – dem Gedanken der positiven Spezialprävention

- 1 Vgl. hierzu *Heinz, W.*, Deutschland. In: Dünkel, F./van Kalmthout, A./Schüler-Springorum, H. (Hrsg.), *Entwicklungs-tendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich*. Mönchengladbach, S. 61 f., 1997.
- 2 Dieser betrifft mit Blick auf die Empfehlung von 2008 vor allem den Jugendstrafvollzug und den Vollzug anderer freiheitsentzehender Maßnahmen und damit insbesondere die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder, vgl. dazu ausführlich *Kühl, J.*, *Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzuges in Deutschland im Lichte der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM)*, Mönchengladbach, 2012; *Faber, M.*, *Länderspezifische Unterschiede bzgl. Disziplinarmaßnahmen und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Jugendstrafvollzug*, Mönchengladbach 2014; *Dünkel, F.*, *Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures“, ERJOSSM)*, ZJJ 22, S. 140–154, 2011, aber auch die Defizite im Bereich des Jugendarrestvollzugs und der Unterbringung in (geschlossenen) Einrichtungen der Jugendhilfe, worauf in diesem Beitrag nicht näher eingegangen werden kann.
- 3 Der Beschluss der Justizministerkonferenz lautete wie folgt: „1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der in die Zeit des Nationalsozialismus zurückreichenden Entstehungsgeschichte des § 17 Absatz 2 JGG befasst und sind zu der Auffassung gelangt, dass eine Neufassung der Tatbestandsvoraussetzung der „schädlichen Neigungen“ geboten ist. 2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, im Rahmen der Umsetzung der künftigen EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Verfahren für Verdächtige oder beschuldigte Kinder einen Formulierungsvorschlag für § 17 Absatz 2 JGG vorzulegen.“ Die Beschlüsse sind auf den Internetseiten der Justizministerien der Länder veröffentlicht, vgl. z. B. <http://www.jm.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/index.php>.

(Legalbewährung) gehen. Dafür gibt es gute Gründe: *kriminologisch*, weil härtere Sanktionen nach dem Stand der Erkenntnisse empirischer Sanktionsforschung nichts bringen und im schlechten Fall jugendliche Karrieren eher verlängern als beenden; *pädagogisch*, weil ein modern verstandener Erziehungsgriff dem Gedanken der Förderung (wie er im SGB VIII verankert ist) entspricht, und entsprechende Fördermaßnahmen vorrangig vor strafenden bzw. schlicht ahndenden Sanktionen angemessen sind; und nicht zuletzt *verfassungsrechtlich*, weil die eingriffsintensivere Sanktion sich aus Gründen des das JGG durchziehenden Verhältnismäßigkeitsprinzips immer gegenüber der eingriffsschwächeren Reaktion als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig i. e. S. rechtfertigen muss.<sup>4</sup>

Bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode dürfte die *Evaluation* des sog. *Warnschussarrests* die von Kritikern im Vorfeld geäußerten Bedenken offengelegt und eine *Reform der Reform* als *dringend* erforderlich ausgewiesen haben. Der Warnschussarrest wurde im ersten Jahr der Geltung des § 16a JGG mehr als 400 mal verhängt, ein Viertel der Anordnungen entfielen nach einer Recherche der Süddeutschen Zeitung auf Bayern (vgl. SZ v. 7.3.2014). Bei ca. 8.500 Jugendstrafen zur Bewährung pro Jahr im Bundesgebiet insgesamt (2012: 8.864) werden also pro Jahr ca. 5 % der Bewährungsstrafen mit einem Jugendarrest gekoppelt. Dies deutet angesichts der engen Anwendungsvoraussetzungen des § 16a JGG eine exzessive Anwendungspraxis an, die zudem regional in inakzeptabler Weise unterschiedlich gehandhabt wird. Dass der Warnschussarrest mit Blick auf den verfassungsrechtlichen *Bestimmtheitsgrundsatz* eine höchst *problematische* Norm darstellt, machen *Brettl* und *Bartsch* im vorliegenden Heft deutlich, weil die Gruppen der Jugendstrafe mit und ohne Koppelungsarrest nicht klar genug unterscheidbar sind<sup>5</sup> und die jedenfalls nach dem Gesetz eindeutig abgrenzbare Klientel von Jugendarrest und Jugendstrafe sich nunmehr überschneidet. Der Gesetzgeber sollte einem Verdict des BVerfG zuvorkommen und diese Norm wieder aus dem JGG entfernen.

Den Jugendarrest gänzlich aus dem JGG zu beseitigen wird man als derzeit wohl utopische Forderung ansehen müssen. Allerdings machen die verabschiedeten bzw. zu verabschiedenden *Jugendarrestvollzugsgesetze* deutlich, dass es für den *Freizeit- oder Kurzarrest keinerlei pädagogische Gestaltungsmöglichkeiten* gibt. Das ist schon seit Jahrzehnten bekannt und immer wieder moniert worden. Mit der Verabschiedung von Gesetzen, die einen pädagogisch ausgestalteten Kurzarrest mehr oder weniger explizit negieren, wird diese Arrestform zu einer tendenziell verfassungswidrigen Veranstaltung. Der Gesetzgeber sollte den Mut aufbringen, wenn er schon den *Jugendarrest* nicht ganz aufgeben will, ihn *auf den Dauerarrest zu beschränken*.

Ein besonderes *Ärgernis* stellt die häufige Anordnung des sog. *Beschlussarrests* dar (Beuge- oder Ungehorsamsarrest). Mindestens ein Drittel der Zugänge im Arrestvollzug betreffen nicht erfüllte Weisungen oder Auflagen. Eine aktuelle Untersuchung eines Jahrgangs von Beschlussarresten in Berlin lässt erhebliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit und – angesichts einer formalhaften Anwendung durch Textbausteine – rechtmäßigen Handhabung aufkommen.<sup>6</sup> Auch wenn

4 Besonders deutlich wird dies im Rahmen des 2013 eingeführten sog. Warnschussarrests, der nur verhängt werden soll, wenn weniger eingriffsintensive Weisungen oder Auflagen nicht ausreichend erscheinen, vgl. § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG.

5 Worauf im Schriftum schon früher hingewiesen wurde, vgl. etwa *Radtke, H.*, Der sogenannte Warnschussarrest im Jugendstrafrecht – Verfassungsrechtliche Vorgaben und dogmatisch-systematische Einordnung, ZStW 121, S. 416–449 (S. 435 ff.), 2009; *Dünkel, F.*, Keine Verschärfungen des Jugendstrafrechts, sondern konsequenter Ausbau sozialintegrativer Maßnahmen des geltenden JGG! Anmerkungen zum Koalitionsvertrag der Regierungskoalition von CDU, CSU und FDP vom 27.10.2009. Neue Kriminalpolitik 22, S. 2–3, 2010.

6 Vgl. *Kratochvil-Hörr, R.*, Der Beschlussarrest: Dogmatische Probleme und Anwendungspraxis im Land Berlin, Mönchengladbach, 2014.

es lästig erscheint, muss ein Jugendstrafrecht, das seinen erzieherischen Auftrag ernst nimmt, den Beschlussarrest als absolute *ultima ratio* zurückdrängen und nach kreativen Alternativen suchen. Die Anordnungsvoraussetzungen sollten daher dahingehend eingeschränkt werden, dass der Jugendrichter in dem Beschluss eine ausführliche Begründung liefern und darlegen muss, dass andere Maßnahmen (z. B. die Änderung von Weisungen) ernsthaft geprüft wurden. Auch sollte eine Anhörung des Jugendlichen oder Heranwachsenden verbindlich sein. Zudem sollte der Charakter einer Beugemaßnahme im Sinne einer Ersatzmaßnahme geändert werden: Hat der Jugendliche oder Heranwachsende den Beschlussarrest verbüßt, so ist die ursprüngliche Weisung oder Auflage in Erweiterung von § 15 Abs. 3 S. 3 JGG obligatorisch für erledigt zu erklären.

Ein weiteres *Ärgernis* im Umfeld des Jugendarrests stellt die Möglichkeit der *Arrestverhängung* im *Ordnungswidrigkeitenrecht* bei sog. *Schulabschwänzen* dar (vgl. § 98 Abs. 2 OWiG). Der pädagogische Sinn ist jenseits einer reinen Repressalie nicht erkennbar, weshalb in einigen Bundesländern der Beschlussarrest nach Absprachen mit den Schulbehörden in diesem Bereich nicht mehr angeordnet wird (z. B. Sachsen-Anhalt), während andere davon weiter extensiv Gebrauch machen. Angesichts dieser regionalen Unterschiede, aber auch des erzieherisch höchst zweifelhaften Werts (schließlich führt der Arrest zu einer Verlängerung der Absenz) sollte die *Abschaffung des § 98 Abs. 2 OWiG* als rationale Lösung konsensfähig erscheinen.

Da Jugendarrest Freiheitsentzug ist, sollte der *Fall drohenden Jugendarrests* (ebenso wie bei drohender Jugendstrafe) als Fall der *notwendigen Verteidigung* i. S. d. § 68 Abs. 1 JGG i. V. m. § 140 Abs. 2 Nr. 1 StPO explizit im Gesetz verankert werden.<sup>7</sup>

Verstöße gegen internationale Standards sind mit Blick auf die oben erwähnte verfassungsrechtliche Rechtsprechung zu beseitigen. Die ERJOSSM enthalten in den Grundsatzregeln (*Basic Principles*) die klare Vorgabe, dass die prozessualen Rechte Jugendlicher nicht geringer sein dürfen als diejenigen in Verfahren gegen Erwachsene (vgl. Nr. 13 ERJOSSM). Das sog. *Schlechterstellungsverbot* war auch in den Prinzipien verankert, die die DVJJ-Reformkommission 2002 ausformuliert hatte und ist im deutschen Schrifttum weitgehend anerkannt (wenngleich nicht unbestritten). Angesichts der Bedeutung, die das BVerfG derartigen Soft-law-Regelungen beimisst, wird man nicht umhin kommen einige besonders markante Schlechterstellungen zu beseitigen. Dazu gehören insbesondere die Einschränkungen von Rechtsmitteln gem. § 55 Abs. 1 und 2 JGG und die Möglichkeit der Nichtanrechnung der Untersuchungshaft aus erzieherischen Gründen (§ 52a JGG).

In diesem Zusammenhang bemerkenswert ist, dass der eingeschränkte Rechtsweg des § 55 Abs. 2 JGG (nur Berufung oder Revision bei erstinstanzlicher Verurteilung durch den Jugendrichter oder das Jugendschöffengericht) – soweit ersichtlich – in keinem anderen europäischen Land existiert.<sup>8</sup>

Rechtsstaatliche *Defizite des Sanktionensystems* betreffen die *gemeinnützige Arbeit* als Weisung oder Auflage. Der deutsche Gesetzgeber hat im Gegensatz zu allen bekannten ausländischen Regelungen darauf verzichtet, ein gesetzliches Höchstmaß festzulegen. Hier empfiehlt es sich, mit

7 Das wird in der Literatur zwar schon *de lege lata* angenommen, vgl. Eisenberg, U., Jugendgerichtsgesetz. 14. Aufl. München, § 68 Rn. 24, 2014; Meier, B.-D./Rössner, D./Trüg, G./Wulf, R., Jugendgerichtsgesetz. Baden-Baden, § 68 Rn. 8, 2011; sollte aber mangels konkreter Umsetzung in der Praxis explizit in § 68 JGG verankert werden.

8 Vgl. Gensing, A., Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 2014; Griechenland, das eine Deutschland vergleichbare Regelung hatte, hat mit einer Reform von 2010 europakonform diese Einschränkungen abgeschafft, vgl. Pitsela in: Dünkel, F./Grzywa, J./Horsfield, P./Pruin, I. (Hrsg.), Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl. Mönchengladbach 2011, S. 642.

Blick auf ausländische Rechtsordnungen, ein Höchstmaß von 120 Std. für Jugendliche und 240 Std. für Heranwachsende bei einer Laufzeit von maximal 6 Monaten festzulegen. Bei täglich maximal 4 Std. abzuleistender gemeinnütziger Arbeit entspräche dies einer Laufzeit von maximal 3 bzw. 6 Monaten bei Jugendlichen oder Heranwachsenden.

Die von der Justizministerkonferenz thematisierte Frage der *Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen* ist letztlich durch die ersatzlose Streichung dieses Begriffs zu lösen, da alle Versuche in der Vergangenheit, den Begriff durch eine modernere sprachliche Fassung zu ersetzen, als gescheitert betrachtet werden müssen.<sup>9</sup> Es reicht aus, die *Jugendstrafe auf Fälle der besonderen Schwere der Tat* (insbesondere bei Tötungsdelikten und anderen schweren Gewaltverbrechen) bzw. bei wiederholten bzw. mehrfachen Taten der Schwere der Schuld zu begrenzen. Dieser von der DVJJ-Reformkommission 2002 ausformulierte Vorschlag entspricht im Übrigen den Vorgaben der sog. Beijing-Rules der Vereinten Nationen von 1985 (vgl. Nr. 17c der Rules). Zu erwähnen in diesem Zusammenhang ist, dass die DVJJ-Reformkommission die Jugendstrafe bei 14- und 15-Jährigen noch weiter eingrenzen wollte,<sup>10</sup> eine Forderung, die sich mit Blick auf zahlreiche Länder, die die Jugendstrafe bei unter 16-Jährigen generell ausschließen (z. B. Irland, Kroatien, Serbien, Slowenien)<sup>11</sup> gut begründen ließe.

Korrekturen bedarf im oberen Randbereich der Sanktionierung auch die Frage der Sicherungsverwahrung. Die *Sicherungsverwahrung* bei Jugendlichen erscheint ein Paradebeispiel symbolischer Politik, dem kaum ein denkbarer Anwendungsfall entspricht. Bislang gibt es auch – soweit ersichtlich – keinen praktischen Anwendungsfall und in der Geschichte der Bundesrepublik wurde auch kein entsprechender Bedarfsfall glaubhaft gemacht. Der typisch deutschen Regelungswut, für einen theoretisch irgendwie erdenklichen „Worst Case“ auch gleich eine Regelung parat zu halten, sollte man entgegentreten und § 7 Abs. 2–4 JGG wieder abschaffen. Gleicher sollte für Heranwachsende gelten, weil auch bei lediglich vorbehaltener Sicherungsverwahrung eine Gefährlichkeitsprognose nur um den Preis überwiegend „falsch Positiver“ möglich ist. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist eine strafrechtliche Vorbelastung nicht erforderlich, weshalb die Eingangsvoraussetzungen bzgl. der aktuellen Verurteilung höher angesetzt wurden (5 bzw. 7 Jahre Jugendstrafe, vgl. §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 106 Abs. 3 Nr. 1 JGG). Jugendliche mit mindestens 7 Jahren Jugendstrafe gibt es sehr selten, und wenn, dann handelt es sich um Fälle des Mordes, häufig in Konfliktsituationen, bei denen eine Gefährlichkeitsprognose kaum möglich sein wird.

Nicht zuletzt sollte auch die leidige Frage der Heranwachsenden unter dem Eindruck neuerer sozialwissenschaftlicher und neurowissenschaftlicher Erkenntnisse aufgegriffen werden,<sup>12</sup> und zwar gerade entgegengesetzt der stereotypen Überlegungen aus dem konservativen Lager. Nicht

9 Siehe dazu Eisenberg, U., Jugendgerichtsgesetz. 17. Aufl. München 2014, § 17 Rn. 18a: „Der Begriff ist inhaltlich disponibel und begegnet erheblichen Einwänden hinsichtlich einer Bestimmtheit und empirischen Erfassbarkeit“. Die stigmatisierende Zuschreibung einer Defektpersönlichkeit ist ein weiterer Kritikpunkt, die Ersetzung durch Begriffe wie ‚Gefährdung oder Störung der Persönlichkeitsentwicklung‘ wurden schon in den 1980er Jahren verworfen“, vgl. Dünkel, F., FreiheitSENTZUG für junge Rechtsbrecher. Bonn 1990, S. 443 f. m. w. N.

10 DVJJ 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts. Abschlussbericht. DVJJ-Journal Extra 5, S. 86 ff. 2002.

11 Vgl. Dünkel, F./Grzywa, J./Pruin, I./Šelih, A. Juvenile Justice in Europe – Legal aspects, policy trends and perspectives in the light of human rights standards. In: Dünkel/Grzywa/Horsfield/Pruin (Anm. 8), S. 1846 ff., 2011.

12 Vgl. dazu Dünkel, F./Geng, B., Neue entwicklungsbezogene Erkenntnisse des Jugendalters. Argumente für ein Jungtäterrecht? In: Boers, K./Feltes, T./Kinzig, J./Sherman, L.W./Streng, F./Trüg, G. (Hrsg.), Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag. Tübingen 2013, S. 562–575; Pruin, I./Dünkel, F., Young Adult Offenders in Europe: Interdisciplinary Research Results and Legal Practices. Gutachten für den Cadbury Trust London, London 2014.

die weitgehende Herausnahme der Heranwachsenden aus dem JGG, sondern deren vollständige Hereinnahme und Erweiterung des Anwendungsbereichs des JGG auf bis zu 24-Jährige stehen auf der Agenda einer „evidenzbasierten“ Jugendkriminalpolitik.<sup>13</sup>

Schließlich bleibt die leidige Frage der Finanzierung der sog. Neuen Ambulanten Maßnahmen (NAM) wie Täter-Opfer-Ausgleich, Sozialer Trainingskurs oder der Betreuungsweisung und anderer Jugendhilfeangebote. Auch der mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) von 2005 eingeführte § 36a SGB VIII hat keine wirkliche Lösung gebracht, immer noch bleiben Unsicherheiten und letztlich die Kommunen auf den Kosten weitgehend „sitzen“. Mit der kommunalen Finanzkrise einher geht ein deutlicher Rückgang der Angebotsstruktur der als erfolgreich angesehenen NAM (mit Ausnahme der gemeinnützigen Arbeit, die aber weitgehend zu einer sozialpädagogisch zweifelhaften Denkzettelsanktion ohne sozialpädagogische Begleitung verkommt). Daher bedarf es einer verbindlichen und ausgeweiteten Finanzierung dieser Maßnahmen, um sie zu einer echten Sanktionsalternative zu machen. Dabei wird es letztlich nicht ohne eine verstärkte Inpflichtnahme des Justizhaushalts gehen.

Damit ergibt sich *zusammenfassend* folgender Handlungs- und Reformbedarf für die laufende und kommende Legislaturperiode:

- Abschaffung der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen,
- Abschaffung des Warnschussarrests,
- Abschaffung des Jugendarrests als Folge der Nichtbeachtung von Anordnungen nach dem OWiG,
- weitergehende Einschränkungen des sog. Beuge- oder Ungehorsamsarrests,
- drohender Jugendarrest als Fall notwendiger Verteidigung,
- Begrenzung der Gemeinnützigen Arbeit als originäre Sanktion (Weisungen und Auflagen) auf 120 (Jugendliche) und 240 Std. (Heranwachsende),
- Abschaffung der Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen und nach JGG oder StGB verurteilten Heranwachsenden,
- Beseitigung von Schlechterstellungen im Jugendstrafverfahren (insb. §§ 55, 52a JGG),
- finanzielle Absicherung von konstruktiven Sanktionsmöglichkeiten des JGG wie Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungsweisungen und Sozialen Trainingskursen.

Damit würde das deutsche JGG wieder auf eine rationale Basis gestellt und zu einer über Jahrzehnte bewährte Tradition zurückkehren, indem es den Erziehungsgedanken und sozial konstruktive Maßnahmen wieder stärker in den Mittelpunkt rückt, und zwar auch bei Rückfalltätern und besonders problematischen Tätergruppen, wie es die Europäischen Grundsätze von 2003 und 2008 fordern. Die punitive Wende war in Deutschland nur an den Randbereichen besonders schwerer Kriminalität oder bzgl. Wiederholungstätern auf der gesetzgeberischen Ebene spürbar, die Praxis hat sich von einer entsprechenden Rhetorik aber nur sehr begrenzt leiten lassen.<sup>14</sup> Dies sollte auch Leitmotiv der Reformbemühungen zum JGG in den nächsten Jahren bleiben.

13 So bereits die DVJJ in ihren Grundsatzbeschlüssen von 2002, vgl. DVJJ 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission (Anm. 10), S. 8 f., S. 10 f.

14 Vgl. Heinz, W., Zunehmende Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts? Analysen aufgrund von Daten der Strafrechtspflegestatistiken, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium. Mönchengladbach 2009, S. 29–80; allgemein: Dünkel, F., Werden Strafen immer härter? Anmerkungen zur strafrechtlichen Sanktionspraxis und zur Punitivität, in: Bannenberg, B./Jehle, J.-M. (Hrsg.), Gewaltdelinquenz. Lange Freiheitsentziehung. Delinquenzverläufe, Mönchengladbach 2011, S. 209–243; Heinz, W., Neue Lust am Strafen. Gibt es eine Trendwende auch in der deutschen Sanktionierungspraxis? in: Kühl, K./Seher, G. (Hrsg.), Rom, Recht, Religion. Symposium für Udo Ebert zum 70. Geburtstag. Stuttgart 2011, S. 435–458.